

Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 01.06.2022 – APV 15-622.228-16.1-1

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben mit Schreiben vom 12.07.2021 einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 22.09. bis 06.10.2020) gestellt.

In dem Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 beantragen die Vorhabenträger eine Optimierung der planfestgestellten Offshore-Sperrbereiche. Dabei sollen die Bereiche innerhalb der T-Route und des FFH-Gebietes „Fehmarnbelt“ von 648 m (0,35 nm) auf 1100 m (0,60 nm) in Nord-Süd-Ausdehnung angepasst werden. Auf Antrag der Vorhabenträger hat das Amt für Planfeststellung Verkehr-SH mit Datum vom 20.08.2021 einen Planänderungsbeschluss betreffend die Optimierung der Offshore-Sperrbereiche erlassen.

Die Anpassung der Abmessungen der Offshore-Sperrbereiche betrifft dabei allein die Betonung der Flächen, die für den Schiffsverkehr gesperrt werden. Die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zu den innerhalb dieser Sperrbereiche liegenden Arbeitsbereiche bleiben hingegen unverändert bestehen. Es ergeben sich weder zusätzliche oder geänderte baubedingte noch betriebs- und anlagebedingte Wirkungen gegenüber den bisher in der Planfeststellung dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Ebenfalls sind mit Flächenverlust und Sedimentation oder Trübung verbundene Auswirkungen aufgrund der nicht gegebenen bau- und anlagebedingten Änderungen des Vorhabens in der Planänderung von vornherein auszuschließen. Auch für das Teilschutzgut Meeressäuger erfolgen keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch Unterwasserschall bzw. für das Teilschutzgut Brut- und Rastvögel sind keine weiteren oder anderen Vertreibungswirkungen als die bisher im Planfeststellungsbeschluss dargelegten zu erwarten.

Da durch die Planänderung keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere durch die Planänderung gegeben sind, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Da keine zusätzlichen oder anderen Wirkungen/Auswirkungen durch die Planänderung bestehen, bleibt die in der FFH-VP der Planfeststellung zum Gebiet getroffene Aussage, dass für kein Erhaltungsziel erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bestehen, weiterhin gültig.

Die Planänderung führt zu keinerlei Änderungen der Wirkungen des Vorhabens. Zusätzliche oder andere (erhebliche) Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und

Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.